

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil für das Fach Sinologie I  
(Klassische Sinologie) als Nebenfach**

Vom 2. Mai 1990

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

Das Studium der Klassischen Sinologie als Nebenfach hat zum Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse über Aspekte des vormodernen China (bis zum Ende der Kaiserzeit 1911) zu erwerben. Voraussetzung hierfür ist der Erwerb von Grundkenntnissen der klassischen Schriftsprache.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium der Klassischen Sinologie gliedert sich in zwei Teile:
  1. Das Grundstudium von in der Regel vier Semestern und
  2. das Hauptstudium von in der Regel vier Semestern.
- (2) Das Grundstudium umfasst 24 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Hauptstudium umfasst 13 Semesterwochenstunden.

**§ 3 Prüfungsausschuss**

Für die Prüfung im Fach Sinologie I ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Magisterprüfung im Nebenfach gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen und zwei Seminaren des Hauptstudiums.

3. Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

## **§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände, Durchführung der Prüfung**

Die Prüfung wird in der Regel nach bestandener Hauptfachprüfung durchgeführt. Sie besteht aus:

(1) Klausur:

- a) Die Klausur im Nebenfach besteht aus einer Übersetzung aus dem klassischen Chinesisch. Es werden zwei Texte von niedrigem Schwierigkeitsgrad zur Wahl gestellt.
- b) Die Dauer der Klausur beträgt drei Stunden.

(2) Mündliche Prüfung:

- a) Der Kandidat wird in zwei Gebieten aus dem Gesamtgebiet des Faches Sinologie I geprüft. Diese Gebiete werden von ihm im Einverständnis mit dem Prüfer gewählt. Sie müssen thematisch verschieden sein.
- b) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

## **§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Der vorstehende Besondere Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil für das Fach Sinologie I (Klassische Sinologie) vom 16. Juli 1982 (W.u.K. 1982, S.457), geändert am 19. Juni 1984 (W.u.K. 1984, S. 433) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Besonderen Teils begonnen haben, können auf Antrag für zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfung nach dem bisherigen Besonderen Teil der Prüfungsordnung ablegen.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 20. Juli 1990, Seite 187, geändert am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 535).

**06-16-2b**

Codiernummer

**03.07.2003**

letzte Änderung

**02-3**

Auflage - Seitenzahl

---